

Amts-Blatt

der Königlich-Preussischen Regierung zu Oppeln.

Stück 7

Ausgegeben Oppeln, den 18. Februar 1910.

1910

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nummern 4 und 5 des Reichs-Gesetzblatts, S. 61; Statut für die Drainage-Genossenschaft Makau im Kreise Ratibor, S. 61; Nachtrag zu dem Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Rinna und Troja, S. 65; Lotterie der Internationalen Motorboot- u. Motorenausstellung in Berlin, S. 67; Kreis-Schulinspektion der kath. Schulen in Breslau, Elguth-Breslau u. Bzyschek, Kr. Oppeln, S. 67; Prüfung des Sonderunterrichts für die Deich-Verlegungen und Veräufungen innerhalb der Bauabteilung IX (Eisen-Eden) der Glaser Reihe, S. 67; Vorarbeiten zur Errichtung eines zweiten Bahnhofs am Bahnhof Chroft-Gnadensfeld auf der linken Seite der Bahnstrecke Kandzina-Bauernitz, S. 67; Vorarbeiten zur Errichtung von Schneeräumen an der Eisenbahnstrecke Borsowka-Larnowitz, S. 67; desgl. S. 67; Wohnsitz der kong. Marktscheider Bernbrer und Bruno Wupp, S. 68; Aufkündigung von ausgetretenen 3 1/2 % Schließigen Rentenbriefen, S. 68; Rgl. höhere Maschinenbauschule in Breslau, S. 68; Satzung des Feuerlöschverbandes Hilbersdorf, S. 69; Zusammenfassung des Vorstandes des Oberflächigen Anapfischtsvereins, S. 69; Sommer-Semester der Tierärztlichen Hochschule Hannover, u. Berlin, S. 69; Umgemeindung im Kreise Kreuzburg, S. 70; Viehseuchen, S. 70; Personalnachrichten, S. 70; erziehliche Schullehrerstellen, S. 71.

Reichs-Gesetzblatt.

121. Die Nummer 4 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 3718 das Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 5. Februar 1910, und unter

Nr. 3719 die Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 7. Februar 1910.

122. Die Nummer 5 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 3720 die Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, vom 3. Februar 1910.

123. Statut für die

Drainage-Genossenschaft Makau in Makau, im Kreise Ratibor.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297), nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in der Gemarkung

Makau, Kreis Ratibor, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturtechnikers Schwarz zu Oppeln vom 31. Oktober 1908 durch Drainage zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Zugrundelegung auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft und der Meliorationsbaubeamte. Diese haben sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, die sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränagenossenschaft Matau“ und hat ihren Sitz in Matau, Kreis Ratibor.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Rußbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgezeichneten gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Berrande ob, Binnen-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist.

Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von bereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftskosten werden daher nach Maßgabe des Flächenraums der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde Matau bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, die sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgesetzt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftskosten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmassstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festlegung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei verfallener Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren

Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

§ 11. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigekalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Graben-anlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortzuschaffen.

Zu widerhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 12. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftsleistungen, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünf Mark jährlichen Beitrages eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsrätlich in der Gemeinde Makau bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Verteilten sich nicht sämtliche Miteigentümer an der

Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 13. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzug ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Auscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 14. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung gela-

den und daß mit-Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Bepflanzung und Bepflanzung der an die Gräben anstößenden Grundstücksstreifen, die Heutverbund, die Fütterung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsanordnungen zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsanordnungen von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 16. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach

der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen. Die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist berufen, die Arbeiten, die nach technischen Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 17. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Mafau.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, die die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, die binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindebeamten wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersgmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Ratibor aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgezogen ist.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung

beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschuß erfolgen. Der Beschuß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignadigen Unterschrift und beigebrudtem Königlichem Inseigel.

Gegeben Berlin im Schloß,

den 24. Januar 1910.

(L. S.) gez. **Wilhelm R.**

gggez. **Beiseler**, von Arnim.

l. IIIb. 530. Ib. XIX. 363.

124. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen auf Grund des § 57 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetzsammlung S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

Die §§ 4, 6, 7, 8, 9 und 13 des Statuts für die Genossenschaft zur Regulierung der Finna in dem Kreise Ratibor und der Troja von der Erbrücke bei Ratibor bis zur Einmündung in die Finna vom 7. Februar 1906 erhalten folgende Fassung:

§ 4. Die Genossenschaft hat das für die Regulierung nötige Gelände zu erwerben und die bisherigen Eigentümer, seien es Genossen oder Fremde, dafür zu entschädigen, sowie den Eigentümern, denen durch die auszuführenden Durchstiche die Zufuhr zu ihren Grundstücken abgeschnitten oder erschwert wird, Ertrag zu schaffen oder Entschädigung zu gewähren. Die Unterhaltung der schon vorhandenen Wege, Brücken und Schleusen bleibt denen, die bisher dazu verpflichtet waren; ein bloßer Umbau oder eine Verlegung ändert nichts an der bisherigen Unterhaltungspflicht.

Die für die Böschungen und Schutzstreifen erforderlichen Flächen sind von der Erwerbung durch die Genossenschaft ausgeschlossen und bleiben im Eigentume der Anlieger.

§ 6. Die Weiden- und Grasnutzung der im Eigentume der Genossenschaft befindlichen Anlagen steht der Genossenschaft allein zu, insofern als sie nicht mit den beteiligten Grundbesitzern etwas anderes vereinbart; jedenfalls wird den der Genossenschaft angehörenden Anwohnern oder Eigentümern ein Vorpachtsrecht eingeräumt.

Längs des Flußlaufs und der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom obereren Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehs durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, der ihr Eigentum wird, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortzuschaffen.

Zumiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 7. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile. Dieser Vorteil entspricht, abgesehen von den lediglich wegen der Vorfluth zugezogenen und deshalb beitragsfreien Flächen, zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächeninhalts der beteiligten, von dem Unternehmen Vorteil genießenden Grundstücke aufgebracht. Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 8. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsbüchlich in den Gemeinden und Gutsbezirken, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern bekannt zu machen.

Ueber etwaige Änderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seines Grundstücks entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstand anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber die Beschwerde vor der Entscheidung durch Sachverständige, die sie ernimmt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvorstehers untersuchen lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags

danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 9.

— fällt weg. —

§ 13. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmenverhältnis nach dem Verhältnis der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein angefangenes Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird. Ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen danach berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsbüchlich in den Gemeinden und Gutsbezirken, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern bekannt zu machen.

Anträge auf Verichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden den Erklärungen der Erschienenen für zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter;
2. Ehefrauen durch ihre Ehemänner, und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 24. Januar 1910.

(L. S.) gez. Wilhelm R.
ggg. Beseler, von Arnim.

Nachtrag

zu dem Statute für die Genossenschaft zur Regulierung der Elina in dem Kreise Ratibor und der Troja von der Elbrücke bei Ratibor bis zur Einmündung in die Elina vom 7. Februar 1906.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

125. Der Herr Minister des Innern hat dem Kaiserlichen Automobilklub in Berlin und dem Verein Deutscher Motorfahrzeug-Industrieller die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit der in diesem Jahre in Berlin stattfindenden Internationalen Motorboot- und Motorenausstellung eine öffentliche Verlosung von Wertgewinnen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 130 000 Lose zu je 3 M. ausgegeben werden und 5736 Gewinne im Gesamtwerte von 390 000 M. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 11. und 12. Mai 1910 in Berlin stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.
Oppeln, den 8. Februar 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Erbslöh.

I. G. VII. 262.

126. Der Pfarrer Quiotet zu Proskau ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Proskau, Elguth-Proskau und Przyschek, Kreis Oppeln, ernannt worden.

Oppeln, den 15. Februar 1910.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II G. II. III. 184.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

127. Der Landeshauptmann von Schlesien hat hier die. deichpolizeiliche Genehmigung zu dem Sonderentwurf für die Deich-Verlegungen und Verstärkungen innerhalb der Bauabteilung IX (Oßeg—Löwen) der Gläzer-Neisse nachgesucht.

Hiervon werden alle Beteiligten gemäß § 2 des Deichgesetzes vom 24. Januar 1848 mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, etwaige Einwendungen gegen den Entwurf bei dem unterzeichneten Bezirksausschuß schriftlich bis 26. Februar d. Js., spätestens aber in dem am 3. März 1910 in Klein-Sarne Gut, Kreis Falkenberg O.S., Vormittags 9 Uhr, stattfindenden Prüfungstermine vorzubringen. Der Entwurf kann im Bureau des Bezirksausschusses während der Dienststunden eingesehen werden.

Oppeln, den 12. Februar 1910.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

G. 10. Nr. 24/1.

128. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung

von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Errichtung eines zweiten Bahnsteigs am Bahnhof Groß-Gnadenfeld auf der linken Seite zwischen km 27,7 und 28,0 der Eisenbahnstrecke Randzin—Bauerwitz erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Oppeln, den 8. Februar 1910.

Der Bezirksausschuß.

Hierjemengel.

Nr. D. 10/9/1.

129. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Errichtung von Schneegäulen zwischen km 144,27 — 144,40 auf der rechten Seite der Eisenbahnstrecke Bosjowska—Zarnowitz erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Oppeln, den 9. Februar 1910.

Der Bezirksausschuß.

Hierjemengel.

Nr. D. 10/11/1.

130. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Errichtung von Schneegäulen zwischen km 167,6—167,88 auf der rechten Seite der Eisenbahnstrecke Bosjowska—Zarnowitz erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Oppeln, den 10. Februar 1910.

Der Bezirksausschuß.

Sierjemenzel.

Nr. D. 10/10/1.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

131. Der konfessionierte Markscheider Vermöter hat seinen Wohnsitz von Königshütte nach Bielitz verlegt.

Breslau, den 9. Februar 1910.

Königliches Oberbergamt.

Schmelfer.

132. Der konfessionierte Markscheider Bruno Lupp hat seinen Wohnsitz in Königshütte O.S. genommen.

Breslau, den 11. Februar 1910.

Königliches Oberbergamt.

Schmelfer.

133. Auflösung von ausgelösten $3\frac{1}{2}\%$ Schlesiens Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der zum 1. Juli 1910 einzulösenden $3\frac{1}{2}\%$ Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

Lit. F. à 3000 M. Nr. 39, 41, 105, 111, 286, 417, 423, 425, 459, 461, 503, 593, 602, 622, 650, 651, 760, 772, 823, 829, 847, 920, 1017, 1072, 1087, 1225, 1242, 1346, 1352, 1362, 1387.

Lit. G. à 1500 M. Nr. 4, 10, 18, 21, 34, 35, 48, 50, 55, 69, 71, 78, 87, 130, 132, 134, 152, 157, 167.

Lit. H. à 300 M. Nr. 11, 43, 113, 291, 293, 322, 323, 353, 401, 427, 469, 507, 587, 606, 671, 780, 849, 858, 887, 892.

Lit. J. über 75 M. Nr. 181.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Juli 1910 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe mit den Zinscheinen Reihe 3 Nr. 6 bis 16 und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom 1. Juli 1910 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstraße 32 hierseits, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin C. 2,

Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr
bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelösten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post aber **frankiert** und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Stellen einzusenden, worauf die Ueberlieferung des Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Juli 1910 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelösten Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 11. Februar 1910.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

134. Königliche höhere Maschinenbau- schule in Breslau.

Der nächste Kursus beginnt am 4. April 1910.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienst und 2 jährige praktische Betätigung.

Die Schule bildet Techniker für den Betrieb und das Konstruktionsbureau aus; ihre Reisezeugnisse befähigen für die Stellen der technischen Eisenbahnsekretäre und der Betriebsingenieure bei der Staatsbahnverwaltung sowie zum Konstruktionssekretär der Kaiserlichen Marine.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

135. Sitzung des Feuerlöschverbandes Silbersdorf.

§ 1. Die Gemeinde Silbersdorf und der Gutsbezirk Silbersdorf bilden einen Zweckverband gemäß §§ 128 ff. der Verbandsgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 zum Zwecke einheitlicher Erfüllung der gesamten persönlichen und sachlichen Feuerlöschpflicht als einer gemeinsamen kommunalen Angelegenheit.

§ 2. Der Verband trägt den Namen Feuerlöschverband Silbersdorf und hat seinen Sitz in Silbersdorf.

§ 3. Ueber die Angelegenheiten des Verbandes beschließt ein Verbandsausschuß, bestehend aus

- a) dem Gemeindevorsteher,
- b) dem Gutsvorsteher,
- c) 3 von der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
- d) im Falle der Bildung einer freiwilligen Feuerwehr dem Führer dieser Wehr.

§ 4. Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder

anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5. Verbandsvorsteher ist der Gemeindevorsteher.

§ 6. Der Verbandsvorsteher hat im Bereiche des Verbandesgebietes die Rechte und Pflichten, welche in einer Einzelgemeinde der Gemeindevorsteher hat, der Verbandsausschuß die Rechte und Pflichten, welche in einer Einzelgemeinde die Gemeindevertretung hat.

§ 7. Die Verteilung der Beiträge zu den Ausgaben des Verbandes erfolgt auf die Gemeinde und den Ortsbezirk nach dem Maßstabe des den Kreisabgaben zu Grunde liegenden Steuerfolls.

§ 8. Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Gemeindefasse besorgt.

§ 9. Die Zusammenziehung des gemäß §§ 139, 140 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 aus den Gemeinde- und Ortsbezirken Hilbersdorf, Rauste und Arnsdorf bestehenden Spritzenverbandes zum Zwecke der Haltung einer gemeinsamen Spritze nebst Zubehör und der Sicherung der Wespennung und Bedienung derselben bleibt mit der Maßgabe unberührt, daß anstelle der Gemeinde Hilbersdorf und des Ortsbezirks Hilbersdorf der Feuerlöschverband Hilbersdorf Mitglied des Spritzenverbandes ist.

§ 10. Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Hilbersdorf, den 8. Januar 1910.
Der Gemeindevorsteher. Der Ortsvorsteher.
Weiß. Scholz.

Die vorstehende Satzung wird auf Grund des § 131 Absatz 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 bestätigt.

Falkenberg O.S., den 1. Februar 1910.

Der Kreisausschuß.
(Siegel) von Bastrow.

R. A. 313.

136. Gemäß § 116 der Satzung wird hiermit bekannt gemacht, daß der Vorstand des Oberschlesischen Knappschaftsvereins in der Zeit vom 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1911 aus folgenden Personen gebildet wird:

a) ordentliche Mitglieder:

1. Königlicher Bergrat Richard Remy zu Lipine, Vorsitzender;
2. Königlicher Geheimher Bergrat Ernst Wiggert zu Zabrze, erster stellvertretender Vorsitzender;
3. Königlicher Bergrat Gustav Williger zu Ratowitz, zweiter stellvertretender Vorsitzender;
4. Königlicher Geheimher Bergrat Ewald Hilger zu Schloß-Siemianowitz;
5. Königlicher Geheimher Bergrat Anton Uttermann zu Jalenze;

6. Aufseher Franz Foltys zu Zabrze B.;
7. Kesselaufseher Johann Golombowski zu Königshütte;
8. Oberbäuer Michael Odon zu Janow;
9. Hüttenaufseher Valentin Piontek zu Gleiwitz;
10. Kesselaufseher Leopold Theimer zu Königshütte;

b) erste Ersahmänner:

1. Bergwerksdirektor Georg Defert zu Michalkowitz;
2. Oberbergdirektor Emil Dos zu Schwenfsholwitz;
3. Bergwerksdirektor Konrad Kell zu Zabrze;
4. Oberbergwerksdirektor Richard Lück zu Laurahütte;
5. Bergwerksdirektor Franz Pieler jr. zu Ruda;
6. Anschläger Karl Drenda zu Chorzow;
7. Häuer Karl Kulik zu Königshütte;
8. Bagemeister Paul Ugon zu Königshütte;
9. Oberbäuer Ferdinand Rubin zu Zabrze Süd;
10. Markenaufseher Anton Schefczyk zu Neu-Heibutz;

c) zweite Ersahmänner:

1. Bergwerksdirektor Karl Besser zu Gieschewald;
2. Generaldirektor Julius Hochsland zu Zabrze;
3. Bergwerksdirektor Fedor Jotisch zu Borzow;
4. Bergwerksdirektor Heinrich Niedner zu Carlsdorf bei Tarnowitz;
5. Generaldirektor Rudolf Wachsmann zu Emmagrube;
6. Häuer Konstantin Wolczek zu Ruda;
7. Aufseher Josef Gidziella zu Königshütte;
8. Wassenstößer Appolonius Gralla zu Zabrze;
9. Häuer Theodor Skibka zu Zabrze;
10. Borarbeiter Paul Teschner zu Hüttendorf bei Malopane.

Tarnowitz, den 12. Februar 1910.

Der Vorstand
des Oberschlesischen Knappschaftsvereins.

137. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Sommer-Semester 1910 beginnt am 15. April 1910.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungsverzeichnisses

Die Direktion.

138. Tierärztliche Hochschule Berlin — Nissenstr. 56.

Das Sommersemester 1910 beginnt pünktlich am 18. April, die Immatrikulationen nehmen am 7. April ihren Anfang und dauern bis zum 30. April 1910. Aufnahmebedingungen und Vorlesungsplan werden auf Wunsch vom Sekretariat abgegeben.

Der Rektor.

139. Beschluß. Der Kreisausschuß hat in der Sitzung am 5. ds. Mts. auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nach eingeholtem Einverständnis der Beteiligten beschlossen, die Parzellen Nr. 614/328, in Größe von 1,3464 ha, dem Rittergutsbesitzer Cipinski in Nassadel gehörig, und Nr. 614/328, in Größe von 1,2506 ha, den Anton und Julie Wiska'schen Eheleuten daselbst gehörig, aus dem Gemeindebezirk Roschowitz auszugemeinden und erstere dem Gutsbezirk, letztere dem Gemeindebezirk Nassadel zuzuweisen.

Die Umgemeindung tritt mit dem 1. April 1910 in Kraft.

Kreuzburg OS., den 8. Februar 1910.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.

von Damitz.

140. Viehschen.

Bestgestellt.

Schweinepest. Kreis Reisse: Unter den Schweinen des Wolkereibesizers Paul Raabe in Liegenhals.

141. Personalnachrichten der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

den Kronen-Orden vierter Klasse dem Postsekretär a. D. Hugo Czichon zu Kreuzburg OS.;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Nachsteiger Franz Hanslik zu Myslowitz, dem Pulveraufseher Eduard Ludwig zu Kattowitz, dem Maschinenwärter Anton Wobior zu Bogutschütz, im Landkreise Kattowitz, dem Zimmerbauer Franz Stry zu Sophienhütte im genannten Kreise, dem penl. Briefträger Albert Jahn zu Kiegersdorf, bisher in Neustadt OS.; die goldene Brosche der Fabrikweberin Agnes Frey in Neustadt OS.

Ernannt: Katasterkontrollleur, Steuerinspektor Doepel in Lichtenberg zum Katasterinspektor bei der Regierung Oppeln, der bisherige Direktor Helmke in Falkenberg OS. zum Agl. Kreisschulinspektor unter Uebertragung der Verwaltung des Kreisschulinspektionsbezirks daselbst.

Bereidigt: der Landmesser Bruno Lippa in Beuthen OS.

Bauftragt: der Königl. Regierungsassessor von Weyhe in Gosel mit der Vertretung des beurlaubten Landrats in Eupen, Reg. Bez. Aachen. **Ernannt.** berufen, bekräftigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Waldemar Brzesowsky in Roschmieder, Kr. Lublitz, zum Hauptlehrer, Franz Richter in Scharley, Kr. Beuthen OS., Wil-

hald Wolczyk in Komornik, Kr. Neustadt OS., Heinrich Beier in Mikulschütz, Kr. Beuthen OS., Karl Ekasty in Hohenlinde, Kr. Beuthen OS., Johannes Dittmann in Boblesie, Kr. Pleß, Alfred Riemer in Mendorf, Kr. Pleß, Heinrich Pollok aus Kl.-Pantow, Kr. Zabrze, in Miskupitz, Kr. Zabrze, Alfons Kaluschke in Groß-Kottorf, Kr. Oppeln, Franz Bretsch in Bogutschütz, Kr. Kattowitz, Georg Pilley in Rogau, Kr. Oppeln, Wilhelm Fleischer in Gleiwitz, Johann Jaschik in Tröbn, Kr. Ratibor, Johann Wonzyl aus Lipine, Kr. Beuthen, in Gleiwitz, Theodor Kowarsch aus Zabrze, Kr. Zabrze, in Gleiwitz, Alfred Pabsch in Rühlschmalz, Kr. Grottkau, Paul Hein aus Chroszczitz, Kr. Oppeln, in Lipine, Kr. Beuthen OS., Paul Berck aus Schygglowitz, Kr. Rybnik, in Gleiwitz, Rudolf Elsner aus Krier, Kr. Pleß, in Gleiwitz, Josef Seidel aus Altemwalde, Kr. Reisse, zum 1. Lehrer in Gostitz, Kr. Reisse.

Lehrerinnen: Ella Lingnau in Friedenshütte, Kr. Beuthen OS., Josepha Hoppe in Friedenshütte, Kr. Beuthen, Agnes Wlogka in Wafoschau, Kr. Zabrze.

Vom königlichen Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: der Volksschullehrer Paul Hering zum Lehrer an einer königl. höheren Lehranstalt und vom 1. 10. 09 ab dem königlichen Gymnasium in Kreuzburg OS. überwiesen.

142. Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. **Ernannt:** die Rechtskandidaten Pusch, Beyer, Bronka, Becker, Gaude, Schoppe.

Ausgeschieden: Referendare Scherholz und Zuretschka.

Mittlere Beamte. **Ernannt:** der Sekretär des Oberlandesgerichts Rechnungsrat Schmidt in Breslau zum Rechnungsdirektor bei dem Oberlandesgericht in Breslau; der titarische Berichtschreibergehilfe Heptner in Görlitz zum Amtsgerichtsassistenten in Zabrze. **Versetzt:** Amtsgerichtsssekretär Schumann in Königshütte an das Amtsgericht in Oppeln, Amtsgerichtsassistent Gellke in Zabrze als Landgerichtsassistent an das Landgericht in Beuthen OS. **In den Ruhestand versetzt:** Amtsgerichtsssekretär Wismann in Oppeln. **Ausgeschieden auf Antrag:** Oberlandesgerichtsssekretär Wischa in Breslau. **Gestorben:** Amtsgerichtsssekretär Dohersky in Rontopp.

Unterbeamte. **Versetzt:** Gerichtsdiener Jzle in Gleiwitz an das Amtsgericht in Oppeln, Gerichtsdiener Ringel in Vollenhain an das Amtsgericht in Hirschberg; Gerichtsdiener Schmel in Beuthen a. D. an das Amtsgericht in Görlitz; Kastellan Grundke in Glatz als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Briesg.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

143. Personalveränderungen
im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Kanzleibeamte. Ernannt: der Kanzleidiätar Naujokat in Glog zum Kanzlisten bei der Staatsanwaltschaft in Beuthen OS.

Unterbeamte. Ernannt: der Hilfsgerichtsdienner Alfred Hübner in Cosel zum Gefangenaufseher bei dem Untersuchungsgefängnis in Breslau.

In den Ruhestand versetzt: der Gefangenaufseher Riesner in Görlitz.

Auf Antrag entlassen: der Werkmeister Seidel bei dem Untersuchungsgefängnis in Breslau.

Gestorben: der Gefangenaufseher Jaeschke in Hirschberg.

Erledigte Schullehrerstellen.

144. Hauptlehrer- und Organistenstelle an der katholischen Schule in Tropelowitz, Kreis Leobschütz, sofort zu besetzen.

Das Dienst Einkommen regelt sich nach dem Besoldungsgesetz, das kirchliche Einkommen ist noch nicht festgesetzt.

Rektorstelle an der katholischen Volksschule II in Paulsdorf bei Zabrze, zu besetzen am 1. April 1910.

Dienst Einkommen nach dem Normalatz, Mietsentschädigung.

1. Lehrerstelle in Groß-Paniow, Kreis Zabrze, zu besetzen am 1. April 1910.

Dienst Einkommen nach dem neuen Besoldungsgesetz, freie Wohnung, Organistenamt (Silliale) circa 700 M.

Einzellehrerstelle in Grzawa, Kreis Pleß, zu besetzen am 1. April 1910.

Dienst Einkommen nach dem neuen Besoldungsgesetz.

Königliche Regierung in Oppeln,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Das Amtsblatt-Sachregister pro 1909

ist erschienen und das Exemplar für 50 Pf. und 3 Pf. Porto zu haben in der
F. Weilschäuser'schen Buchdruckerei in Oppeln.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 7.

Ausgegeben Oppeln, den 22. Februar 1910.

1910.

145. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend den Handel und Verkehr mit Schweinen.

Mit Rücksicht auf die bestehende Gefahr der Verbreitung der Schweinepeste, der Schweinepest und des Rotlaufes der Schweine, Krankheiten, die zur Zeit in allen Teilen Deutschlands herrschen und bei deren Verbreitung alle im Handelsverkehr befindlichen Schweine der Seuchengefahr ausgesetzt und gefährdet sind, die Seuche zu verschleppen, ordne ich hiermit gemäß §§ 17, 18 ff., insbesondere auch des § 20 Absatz 2 und § 27 Absatz 3 des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. 1894 S. 409), § 1 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894) G. S. 1881 S. 128, 1894 S. 115) und § 1 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) sowie gemäß § 56 b der Reichsgewerbeordnung (R. G. Bl. 1909 S. 871) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Dauer der Seuchengefahr folgendes an:

§ 1. Schweine, die sich im Besitze von Viehhändlern befinden, dürfen auf Wegen und Plätzen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, nicht getrieben werden, der Transport solcher Schweine darf vielmehr nur auf der Eisenbahn, auf Schiffen oder auf sonstigen Fahrzeugen stattfinden, die so eingerichtet sind, daß ein Herabfallen von Kot, Streumitteln und anderen Abfällen vermieden wird.

§ 2. Von Viehhändlern oder Transportunternehmern dürfen Schweine auf gewerbemäßig zur Beförderung von Schweinen dienenden Fuhrwerken nur unter der Bedingung transportiert werden, daß diese Fuhrwerke nach jedem Gebrauche gründlich gereinigt werden. Jür gründlichen Reinigung gehört auch die Verbrennung oder unschädliche Beseitigung der auf dem Fuhrwerke befindlichen Streu (Stroh, Sägespäne, Sand usw.). Insofern ein Gebrauch des Fuhrwerks stattgefunden hat, sind dessen mit den Schweinen in Berührung gekommene Teile mindestens einmal in jeder Woche mit heißer Soda- oder Seifenlauge gründlich abzuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen. Das Gleiche gilt für andere zum Transport benutzte Behälter.

§ 3. Stallungen, die zur Unterbringung der zu Handelszwecken zusammengebrachten Schweine benutzt werden, sind nach jeder Benutzung von Streu und Dünger zu befreien und gründlich zu reinigen. Sie sind je nach ihrem Gebrauch öfter, jedoch mindestens einmal in jedem Monat mit heißer Seifen- oder Sodalauge auszuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen. Desgleichen sind die Plätze, auf denen Schweinemarkte abgehalten werden, und die auf diesen befindlichen, zur Unterbringung von Schweinen benutzten Ställe, Buchten und Behälter nach jedem Markte dungfrei zu machen und gründlich zu reinigen. Die Krippen sind mit heißer Seifen- oder Sodalauge auszuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen. Die Fußböden in den Ställen und Buchten sind nach jedem Markte mit Wasser abzusputzen und mit Kalkmilch anzustreichen. Dasselbe hat mit den auf Märkten benutzten Entladebrettern und Rampen zu geschehen.

Ebenso sind auch die an Eisenbahnstationen, in Gasthöfen oder an anderen Orten befindlichen öffentlichen Viehwagen, sowie deren Zugänge und Anrampungen nach jedem Gebrauche zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 4. Der Transport von Schweinen, die sich im Besitze von Viehhändlern befinden, und der Handel mit solchen Schweinen unterliegen ferner außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder, wenn dieser eine gewerbliche Niederlassung nicht begründet hat, außerhalb seines Wohnortes den in den §§ 5 bis 7 vorgeschriebenen Beschränkungen.

Auf Schweine, die zur alsbaldigen Abschachtung bestimmt sind, finden die Vorschriften in § 5 keine Anwendung.

§ 5. Die Führer der unter die Bestimmung des § 4 Absatz 1 fallenden Schweinetransporte müssen stets ein Kontrollbuch bei sich haben, aus dem der Name und der Wohnort des Besitzers der Schweine und des Transportführers zu ersichen ist, und in das sie sofort nach dem An- und Verkauf von Schweinen die in dem Muster vorgezeichneten Angaben einzutragen haben. Die Eintragungen sind mit Tinte oder Tintenstift zu bewirken. Die Zahlen in den Spalten 3, 7 und 8 sind in Buchstaben anzugeben. Bevor das Kontrollbuch in Gebrauch genommen wird, ist darin von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen,

Das Kontrollbuch muß mindestens 20 Seiten enthalten. Auf der ersten Seite ist folgender Vermerk zu machen:

Dieses Kontrollbuch ist ausgestellt für den Vieh-
händler in
den Transportführer des Viehhändlers
in in
Es enthält mit fort-
laufenden Nummern versehene Seiten.

„ den 19 . .
L. S. Die Polizei-Verwaltung.
Der Amtsvorsteher.
(Unterschrift.)

Zum Kontrollbuch ist die vorstehende landes-
polizeiliche Anordnung, betreffend den Handel
und Verkehr mit Schweinen mit dem nach-
stehenden Tarif (Anhang 2) abzubringen.

Anhang 2.

Tarif.

Die Höhe der gemäß § 6 der landespolizei-
lichen Anordnung, betreffend den Handel und
Verkehr mit Schweinen vom 18. Februar 1910,
von den Händlern an die beamteten Tierärzte
zu zahlenden Kosten unterliegt freier Verein-
barung zwischen den Beteiligten und wird in
Ermangelung einer solchen durch den unterzeich-
neten Regierungspräsidenten festgesetzt.

Zum letzteren Falle werden der Festsetzung
dieser Kosten folgende Sätze zu Grunde gelegt:

I. Für die am Wohnorte des beamteten
Tierarztes oder in einer Entfernung von weniger
als 2 km vom Wohnorte stattfindenden Unter-
suchungen einschließlich der Ausstellung der Ge-
sundheitsbescheinigungen:

für 1—25 Schweinen	1,50 Mk.
für 26—50 Schweinen	2,00 Mk.
für 51—75 Schweinen	2,50 Mk.
für 76—100 Schweinen	3,00 Mk.
für 100—200 Schweinen	4,00 Mk.
für mehr als 200 Schweinen	5,00 Mk.

II. Für die Untersuchungen in einer Ent-
fernung von mehr als 2 km vom Wohnorte des
Kreis-tierarztes einschließlich der Ausstellung von
Gesundheitsbescheinigungen sind die den beamteten
Tierärzten für die Reise gemäß der Allerhöchsten
Verordnung vom 25. Juni 1905 (G. S. S. 169)
zustehenden Reisekosten und Tagegelber zu ent-
richten, die bei mehreren Zahlun- pflichtigen
nach Maßgabe der Zahl der Schweine zu ver-
teilen sind.

III. Für die gelegentlich der Beaufsichtigung
von Schweinemärkten erfolgende Ausstellung von
Gesundheitsbescheinigungen für Marktschweine

für 1—25 Schweine	1,00 Mk.
für 26—51 Schweinen	1,50 Mk.
für 51—100 Schweinen	2,00 Mk.
für mehr als 100 Schweine	3,00 Mk.